## Satzung des Arbeiterwohlfahrt Kreisverbandes Ostprignitz-Ruppin e.V.

### § 1 Name und Sitz

- **1.** Der Verein führt den Namen Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Ostprignitz-Ruppin e.V.. Die Kurzbezeichnung lautet AWO-KV OPR e.V.. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2. Das Verbandsgebiet entspricht dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin.
- 3. Der Sitz des Vereins ist in Neuruppin.
- **4.** Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Landesverband Brandenburg e.V. mit Sitz in Potsdam.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

#### Zweck des Vereins ist:

- die F\u00f6rderung der Jugend- und Altenhilfe
- die F\u00f6rderung des Wohlfahrtswesens
- die F\u00f6rderung der Hilfe f\u00fcr politisch, rassisch oder religi\u00f6s Verfolgte, Fl\u00fcchtlinge, Sp\u00e4taussiedler und Menschen mit Behinderungen
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

## Insbesondere wird der Satzungszweck verwirklicht durch:

- die Unterhaltung von Beratungsangeboten (z.B. Beratungsstelle für Familienplanung, Sexualität und Probleme in der Schwangerschaft) sowie anderen Einrichtungen und Diensten zur Teilhabe und für Kinder und Jugendliche
- die Unterstützung von Selbsthilfeinitiativen
- aktive Durchführung bzw. Bezuschussung von Projekten für Kinder und Jugendliche, Familien und Menschen mit und ohne Behinderungen (z.B. Reisen, Selbsthilfeprojekte, teilhabeorientierte Veranstaltungen)
- Einzelförderung von Kindern und Jugendlichen aus sozial schwachen Familien
- Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe, z.B. durch Beteiligung an Arbeitsgruppen und Ausschüssen, Zusammenarbeit mit anderen Organisationen der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfe-Organisationen
- die F\u00f6rderung ehrenamtlicher Mitarbeit
- die F\u00f6rderung der Ortsvereine und deren Aufgaben.

# § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
- 2. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dazu gehört auch die Unterstützung der Ortsvereine.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

- **3.** Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- **4.** Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Arbeiterwohlfahrt Landesverband Brandenburg e.V.. Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

# § 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Kreisverbandes sind Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie die Ortsvereine und Stützpunkte der Arbeiterwohlfahrt seines Bereiches, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören. Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann dann begründet werden, wenn in dem Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein existiert.
- 2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, soweit sie nicht aufgrund der Mitgliedschaft und Beitragszahlung im Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt befreit sind.
- 3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
- **4.** Für den Austritt gilt eine Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres. Der Austritt muss in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand des AWO Kreisverband OPR e.V. erklärt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Austrittserklärung.
- **5.** Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt in ihrer jeweils gültigen Fassung begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
- **6.** Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen stehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
- **7.** Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
- **8.** Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
- 9. Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes oder auch mehrere Ortsvereine erstreckt. Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband nach Zustimmung des Landesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft bzw. Stiftung aus.

- **10.** Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
- **11.** Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer entsprechend vereinbarten Frist gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
- **12.** Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Vereinigung richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
- **13.** Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

### § 5 Jugendwerk

- 1. Für das im Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt bestehende Kreisjugendwerk gilt dessen Satzung.
- 2. Für die Förderung des Jugendwerkes werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- **3.** Der Vorstand des Kreisverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Kreisjugendwerk verpflichtet.
- **4.** Die Revisorinnen/Revisoren des Kreisverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Kreisjugendwerkes gemeinsam mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.

## § 6 Organe

Organe des Kreisverbandes sind

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss

#### § 7 Kreiskonferenz

- 1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
- a. den Mitgliedern des Kreisvorstandes.
- b. den in den Gemeinde- bzw. Stadtkonferenzen, ggf. in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine, entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine (abgerechneten Beiträgen und Familienmitgliedschaften) vom Kreisvorstand festgesetzt, wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 % vertreten sein sollen.
- c. den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden.

- d. den von den persönlichen Mitgliedern gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten wird entsprechend § 7 (1) b. berechnet.
- e. den/die Beauftragten der Stützpunkte mit beratender Stimme.
- f. einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.

Näheres regelt die Wahlordnung.

- 2. Die Kreiskonferenz ist vom Kreisvorstand mindestens im Abstand von vier Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landeskonferenz mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Auf Antrag des Landesverbandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte ist binnen drei Wochen eine Kreiskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.
- 3. Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfbericht für den Berichtzeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Sie wählt den Kreisvorstand, mindestens zwei Revisorinnen/Revisoren und die Delegierten zur Landeskonferenz.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlordnung kann bestimmen, dass im zweiten Wahlgang diejenige/derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Kreisverband und zum Kreisverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes sind unvereinbar und Führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion.

Dies gilt auch für Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene oder beim Kreisverband gleichzeitig oder innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt werden bzw. wurden.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis oder eine ehrenamtliche Funktion in einem Vorstand, der in Konkurrenz zum AWO-Kreisverband OPR e. V. steht, ist mit einem Vorstandsamt beim AWO-Kreisverband OPR e. V. unvereinbar.

- **4.** Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen.
- 5. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit einer Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten.
- 6. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 8 Vorstand

1. Der Kreisvorstand wird von der Kreiskonferenz für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Kreisvorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisverbandes. Der Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins kann die Mitglieder insgesamt nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.

#### Er besteht aus:

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Stellvertreter/in
- der Kassiererin/dem Kassierer und
- drei Beisitzern/innen

wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40% vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden ist. Scheidet zwischen zwei Kreiskonferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.

Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann im begründeten Ausnahmefall gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Kreisausschuss. Sie darf die im Statut festgesetzte Grenze nicht überschreiten.

- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihr/sein Stellvertreter/in. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden vertreten. Im Fall einer Verhinderung der/des Vorsitzenden vertritt der Stellvertreter/in den Verein. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt werden.
- 3. Die/Der Vorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer ¾ Mehrheit.
- **4.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
- 5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- 6. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer berufen. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die/den besondere Vertreterin/besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.

Vor der Bestellung des Kreisgeschäftsführers ist die Zustimmung des Landesverbandes einzuholen.

- **7.** Der Kreisvorstand hat dem Landesvorstand über seine Tätigkeit mindestens einmal jährlich zu berichten.
- 8. Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen oder bei Verletzung der Berichtspflicht nach vorstehendem Absatz, hat der Vorstand die Zustimmung der übergeordneten Gliederung einzuholen. Andernfalls ist das Vertretungsorgan des Landesverbandes zur Bestellung einer/s weiteren Beisitzer/s nach § 8 Abs. 1 für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.
- **9.** Der Vorstand kann Fachausschüsse und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen. Dies bedarf der Bestätigung durch den Kreisausschuss.
- **10.** Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes beratend teilnimmt.
- 11. Er beruft aus seiner Mitte eine/n Gleichstellungsbeauftragte/n.
- **12.** Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Kreisjugendvorstandes und den Bericht des/der Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
- **13.** An den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes nimmt ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied stimmberechtigt teil.
- **14.** Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie für Fälle der groben Fahrlässigkeit.

#### § 9 Ausschüsse

- 1. Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus
- dem Kreisvorstand
- den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Gemeinde- bzw. Stadtverbände sowie den Vorsitzenden der Ortsvereine und Vertretern der Stützpunkte, die keinem Gemeinde- bzw. Stadtverband angehören, oder deren Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- den Beauftragten der korporativen Mitglieder, sofern diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind
- einem/einer Vertreter/in des Kreisjugendwerkes.
- 2. Er wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich und möglichst vierteljährlich einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Gemeinde- bzw. Stadtverbände, ggf. Ortsvereine und Stützpunkte, einberufen.

- **3.** Der Kreisausschuss unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er nimmt den Jahresbericht, den Prüfungsbericht, den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten, der Fachausschüsse und den Bericht des Jugendwerkes entgegen.
- **4.** Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
- 5. Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden
- eines Vorstandsmitgliedes,
- eines/r Revisor/s/in ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen.
- **6.** Die Beschlüsse des Kreisausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Kreiskonferenz es nicht anders vorgeben.
- **7.** Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden des Vorstandes oder dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin zu unterzeichnen.

# § 10 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss oder Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

## § 11 Rechnungswesen

- **1.** Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet. Diese bedürfen der Bestätigung des Landesverbandes.
- 2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
- 3. Im übrigem sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatutes der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

#### § 12 Statut

Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

#### § 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

- **1.** Der Kreisverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
- 2. Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

- **3.** Der Kreisverband ist gegenüber seinen Gliederungen sowie dem Kreisjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatutes zur Aufsicht und zur Prüfung verpflichtet.
- **4.** Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
- **5.** Der Kreisvorstand ist berechtigt, außerordentliche Konferenzen der Ortsvereine nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen.

# § 14 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Landesverband ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnung.

Neuruppin, 11.11.2019